

Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften



Richtlinie zur Vergabe der Unterstützung der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften bei Bewerbungen auf den Fakultätslehrpreis

Beschlossen in der Fachschaftssitzung am 20.11.2024 und gültig bis zum Widerruf durch die Fachschaft

§ 1 Zielsetzung dieser Richtlinie

(1) Das KIT-Präsidium vergibt auf Vorschlag aus der Fakultät jährlich den Fakultätslehrpreis für besonders gute Lehre in der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften.

Der Preis ist mit einem für die Verwendung in der Lehre zweckgebundenen Preisgeld dotiert und prestigeträchtig.

Bei der Entscheidung der Fakultät für ihre Unterstützung eines Vorschlags hat die Stimme der Studierenden enormes Gewicht, was die Fachschaft ausdrücklich begrüßt. Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass die Fachschaft die Entscheidung über die Unterstützung der Studierendenschaft in einer Weise trifft, die diesem Gewicht angemessen ist.

(2) Insbesondere soll

- die Vergleichbarkeit der Anträge maximiert und
- das Verfahren möglichst transparent gestaltet werden.

Dadurch soll eine faire Behandlung aller Bewerber:innen gewährleistet werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die Unterstützung von Vorschlägen durch die Studierenden in der Fakultät auch in Zukunft gleichbleibend hohen Wert hat.

(3) Diese Richtlinie dient als Hinweis zur Entscheidungsfindung und zur Erhöhung der Transparenz. Die Mitglieder der Fachschaft sind in ihrer demokratischen Mehrheitsentscheidung frei. Diese Freiheit wird durch diese Richtlinie in keiner Weise eingeschränkt. Widersprechen Regelungen aus den Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft des KIT dieser Richtlinie, so gelten die Regelungen aus den betreffenden Satzungen bzw. Ordnungen.

§ 2 Kriterien zur Vergabe der Unterstützung der Fachschaft

Die Fachschaft entscheidet über die Vergabe ihrer Unterstützung nach folgenden Kriterien:

Inhalt der Veranstaltung → Wie interessant ist das Thema der Veranstaltung? Wie relevant ist die Thematik für die Studierenden und das Studium? Deckt der Inhalt aktuelle gesellschaftliche oder anderweitig besonders relevante Themen ab?

Didaktische Aufbereitung → Wie werden Lehrinhalte vermittelt? Wie kommt die Vermittlung von Lehrinhalten bei Studierenden an? Wie gut sind die Lehrinhalte didaktisch aufbereitet?

Wissenschaftlicher Anspruch → Vermittelt die Lehrveranstaltung aktuelle Erkenntnisse/Methoden etc. aus der Forschung? Werden die Studierenden an aktuelle Forschungsmethoden und -themen herangeführt?

Geplante Verwendung des Preisgeldes → Wie soll das Preisgeld in die Qualität der Lehre einfließen? Wie konkret und plausibel sind Planungen zur Nutzung des Preisgeldes? Wie wird die Verwendung des Preisgeldes bewertet?

Umgang mit Feedback und Kritik → Wird im Rahmen der Lehrveranstaltung auf Feedback und Kritik konstruktiv eingegangen? Gibt es Raum für das Einbringen von Feedback? Wird eine offene Fehlerkultur gelebt? - Hier sollen insbesondere auch Studierende, die die Lehrveranstaltung belegt haben befragt werden.

Innovation/Vernetzung mit anderen Universitäten/Forschungseinrichtungen/Schulen → Hier sind zusätzliche Vorteile zu erlangen, wenn die Lehrveranstaltung besonders innovativ ist und/oder Studierenden etwa den Zugang zu größeren Communities oder Praxiserfahrung ermöglicht.

§ 3 Allgemeines

(1) Die Vergabe der Unterstützung der Fachschaft soll ausschließlich auf Basis von in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfolgen.

(2) Die Bewertung soll nach einer Gesamtbetrachtung der Kriterien erfolgen, wobei auf eine etwa ähnliche Gewichtung der einzelnen Kriterien geachtet werden soll. Das Nichtvorhandensein einzelner Kriterien muss kein disqualifizierendes Kriterium sein.

(3) Die Fachschaft strebt an, bei allen Beratungen zu Anträgen Studierende zu befragen, die an den zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen teilgenommen haben. Ist das nicht möglich, sollen die Studierenden bereits im Voraus befragt werden. Ist beides nicht möglich, so soll der daraus unweigerlich resultierende Nachteil für die Bewertung der Veranstaltung so gering wie möglich gehalten werden.

(4) Die Fachschaft GeistSoz deckt verschiedene und auch verschieden stark durch Studierende in der aktiven Fachschaft vertretene Studiengänge ab. Bei der Bewertung sollen Mitglieder der Fachschaft besonders darauf achten, den eigenen Studiengang nicht besonders zu bevorzugen.

(5) Die Kriterien zur Vergabe der Unterstützung sollen nicht im laufenden Verfahren geändert werden. Änderungen der Kriterien sollen mit genügend Vorlauf zur Aufnahme einer Unterstützungsvergabe vorgenommen werden, dass eingehende Anträge davon nicht negativ beeinflusst werden.

§ 4 Bewerbungen

(1) Studierende sind angehalten, Dozierende, deren Lehrveranstaltungen sie für den Lehrpreis als geeignet einschätzen zur Eingabe einer Bewerbung anzuregen. Weiterhin sind auch eigenständige Bewerbungen von Dozierenden ausdrücklich erwünscht.

(2) Allen Dozierenden der Fakultät soll die Bewerbung ermöglicht werden. Darauf soll auch durch entsprechend breit gestreute Kommunikation hingewirkt werden.

(3) Eine Bewerbung wird als solche berücksichtigt, wenn sie mindestens enthält:

- **Allgemeine Informationen zur dozierenden Person**
- **Allgemeine Ausführungen zum Inhalt der Lehrveranstaltung**
- **Ausführungen zum didaktischen Konzept**
- **Zielsetzung und wissenschaftliche Einordnung der Lehrveranstaltung**
- **Ausführungen zur geplanten Verwendung des Preisgeldes**

(4) Die Form der Angaben ist dabei frei, es können auch mehrere Punkte gemeinsam abgedeckt werden. Es wird empfohlen, die angeführten Punkte in geeigneter Form kenntlich zu machen.

§ 5 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Der Fachschaftsvorstand plant den Ablauf des Vergabeverfahrens für die Unterstützung der Fachschaft. Er legt in Absprache mit dem Dekanat der Fakultät eine sinnvolle Frist für den Eingang von Bewerbungen bei der Fachschaft fest und trägt Sorge, dass diese Frist sinnvoll kommuniziert wird.
- (2) Geht ein Antrag mit genügend Vorlaufzeit zu gesetzten Fristen unvollständig ein, so soll der Fachschaftsvorstand auf die Vervollständigung der Unterlagen hinwirken.
- (3) Der Fachschaftsvorstand kommuniziert die anstehende Entscheidung über die Vergabe einer Unterstützung rechtzeitig, jedoch spätestens am Tag vor der ersten Befassung im Rahmen einer Sitzung über die üblichen internen Kommunikationskanäle der Fachschaft, um aktiven Mitgliedern die Möglichkeit zur Vorbereitung zu geben.
- (4) Sollte aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen, die nicht in der Verantwortung oder im Einflussbereich der Fachschaft und des Fachschaftsvorstands liegen, das Verfahren nicht wie hier dokumentiert durchführbar sein, passt der Fachschaftsvorstand im Benehmen mit der aktiven Fachschaft das Verfahren an die veränderten Gegebenheiten an. Dabei soll die Zielsetzung dieser Richtlinie möglichst unbeschadet bleiben.

§ 6 Durchführung des Verfahrens

- (1) Die Fachschaft trifft ihre Entscheidung zur Vergabe einer Unterstützung für den Fakultätslehrpreis in der Regel in zwei getrennten, bestenfalls aufeinanderfolgenden Sitzungen.
- (2) In der ersten Sitzung wird das Verfahren erläutert. Es sollen pro eingegangenem Antrag bestenfalls zwei Personen, mindestens eine Person mit der Vorbereitung des Aufbereitung für die zweite Sitzung beauftragt werden. Diese Personen sind dafür zuständig, in der zweiten Sitzung der Fachschaft den Antrag einzubringen und ihn insbesondere in Hinsicht auf die Bewertungskriterien aufzuschlüsseln. Die Aufarbeitung soll bestenfalls in Form einer kurzen Präsentation erfolgen.

Bei der Auswahl der Personen soll darauf geachtet werden, dass die Personen zuverlässig und bei der zweiten Sitzung voraussichtlich anwesend sind. Mindestens eine Person pro Antrag soll Erfahrung in der Fachschaftsarbeit haben, um sicherzustellen, dass die Anträge angemessen und fair behandelt werden. Wird davon abgewichen, soll einzelnen Anträgen dadurch kein Nachteil entstehen.

- (3) In der zweiten Sitzung werden der Fachschaft die entsprechend aufgearbeiteten Anträge vorgelegt und zur Debatte gestellt. Die Fachschaft trifft eine Entscheidung über die Vergabe ihrer Unterstützung erst, wenn alle eingegangenen Anträge behandelt wurden.
- (4) Wenn studentische Mitglieder im Fakultätsrat oder die Studienkommissionsmitglieder darum bitten, soll die Fachschaft die Entscheidung über die Unterstützung in Form einer Reihung treffen, um so die weitere Vertretung des Vorschlags zu erleichtern.

§ 7 Vorgehen nach getroffener Entscheidung

- (1) Die studentischen Gremienmitglieder und der Fachschaftsvorstand wirken nach Beschluss hochschulpolitisch auf die Durchsetzung des von der Fachschaft unterstützten Vorschlags für den Fakultätslehrpreis hin.
- (2) **Die Fachschaft benötigt für das Treffen einer sinnvollen und transparenten Entscheidung mindestens zwei Sitzungen und entsprechende Vorlaufzeit. Die Fakultät ist nachdrücklich angehalten, diesen zeitlichen Rahmen zu unterstützen. Sollte das nicht passieren, drücken der Fachschaftsvorstand und die studentischen Gremienmitglieder gegenüber Dekanat, Studienkommissionen und Fakultätsrat in aller Deutlichkeit das Missfallen der Fachschaft aus und wirken entschieden darauf hin, dass der nötige Zeitrahmen zukünftig gegeben ist.**

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Diese Richtlinie ist in geeigneter Form, z.B. auf der Website der Fachschaft, zu veröffentlichen.
- (2) Die Vergabe vergangener Lehrpreise soll für die Vergabe der Unterstützung keine Rolle spielen. Insbesondere soll so vermieden werden, dass Dozierende benachteiligt werden, weil etwa Mitarbeitende des gleichen Instituts im Vorjahr geehrt worden sind.
- (3) Die Vergabe der Unterstützung an Lehrveranstaltungen aus thematisch an die Fakultät angeschlossene Angeboten, die insbesondere für Studierende anderer Fakultäten gedacht sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte die Fachschaft selbst als Empfänger des Fakultätslehrpreises vorgeschlagen sein und wendet sie sich nicht gegen diesen Vorschlag, so sind die Bestimmungen dieser Richtlinie für das betroffene Jahr ausgesetzt. Für einen solchen Fall sollen die studentischen Gremienmitglieder in Studienkommissionen und Fakultätsrat danach streben, eine den Zielen dieser Richtlinie entsprechende Objektivität zur Entscheidung zu wahren. Der Fachschaftsvorstand übernimmt von ihnen getrennt die hochschulpolitische Vertretung des Vorschlags.